

DAS VERHÄLTNIS VON «INKARDINATION» UND «URCHARISMA» IN DEN KIRCHLICHEN LEBENSVERBÄNDEN

Seitdem Papst Johannes Paul II. am 25. Januar 1983 den neuen CIC promulgiert hat, ist die Diskussion über das Inkardinationsrecht der kirchlichen Lebensverbände und Vereinigungen nicht verstummt. Schon im Vorfeld der Kodexreform hat es zu diesem Thema kritische Stimmen gegeben. Vieles spricht dafür, daß die hoch gesteckten Erwartungen durch die Revision des CIC nicht in Erfüllung gegangen sind. Die jüngere Kanonistik hat im Hinblick auf die «Kirchlichkeit» der Vereinigungen ihren Blick wieder dem konstitutionellen Charakter des Charismas zugewandt¹, dessen Bedeutung für das kirchliche Recht während der Zeit der Kodexreform kaum in Frage gestellt war. Die Neubelebung des Charismas hat dabei keineswegs vor dem In-

¹ Vgl. E. CORECCO, *Istituzione e carisma in riferimento alle strutture associative*, in *Das konsoziative Element in der Kirche. Akten des VI. Internationalen Kongresses für kanonisches Recht* (München 14.-19. September 1987), hrsg. v. W. Aymans, K. Th. Geringer, H. Schmitz, St. Ottilien 1989, 79-98; DERS., *Amt und Charisma in der Verfassung der Kirche*, in *Ordinatio Fidei. Schriften zum kanonischen Recht*, hrsg. v. L. Gerosa, L. Müller, Paderborn-München-Wien-Zürich 1994, 249-265; L. GEROSA, *Charisma und Recht. Kirchenrechtliche Überlegungen zum «Urcharisma» der neuen Vereinigungsformen in der Kirche*, Einsiedeln 1989, 113-272.

kardinationsrecht Halt gemacht². Denn gerade bei den kirchlichen Lebensverbänden und Vereinigungen ist das Urcharisma das gemeinsame Element von Inkorporation und Inkardination.

I. Das personale Inkardinationsverständnis im neuen CIC

1. Die Grundelemente des Inkardinationsverhältnisses

Die Norm des c. 265 CIC³ leitet die Ausführungen über das Inkardinationsrecht im revidierten kirchlichen Gesetzbuch der lateinischen Kirche ein. Er deklariert die entscheidende Grundlage des gesamten Inkardinationsrechtes, nämlich daß jeder Kleriker einem geistlichen Heimatverband fest verbunden sein muß.

Die inkardinationsrechtliche Grundnorm enthält drei wesentliche Elemente: die Notwendigkeit der Inkardination, den Inkardinationsverband und das Verbot des «clericus acephalus». Der Gesetzestext regelt die Unabdingbarkeit der Inkardination eines jeden Klerikers, schließt einen Kleriker ohne feste Bindung an einen Inkardinationsverband aus und legt die verschiedenen Formen des Inkardinationsverbandes fest. Der c. 265 nennt die Partikularkirche, die Personalprälatuur, das Institut des geweihten Lebens und die inkardina-

² Vgl. O. STOFFEL, *Die «doppelte Inkardination» bei den Missionsgesellschaften*, in *Recht im Dienste des Menschen. Eine Festgabe für H. Schwendenwein zum 60. Geburtstag*, hrsg. v. K. Lüdike, H. Paarhammer, D.A. Binder, Graz-Wien 1986, 547-560.

³ Der c. 265 CIC lautet: «Quemlibet clericum oportet esse incardinatum aut alicui Ecclesiae particulari vel praelaturae personali, aut alicui instituto vitae consecrate vel societati hac facultate praeditis, ita ut clerici acephali seu vagi minime admittantur».

tionsbefugte Gesellschaft. Es handelt sich um den Inkardinationsverband entweder einer hierarchischen Verfassungsstruktur oder einer mit der Inkardinationsbefugnis ausgestatteten anderen Rechtsform. Die Grundnorm des revidierten Inkardinationsrechtes liefert somit keine Definition, sondern beschränkt den Informationsgehalt auf die rechtlich notwendige Eingliederung eines jeden Klerikers in einen Inkardinationsverband. Obwohl sich der kirchliche Gesetzgeber bei der Gestaltung des Inkardinationsrechtes von dem auf dem Konzil entwickelten Inkardinationsverständnis leiten ließ, hat er es nicht in eine rechtliche Definition umgesetzt. So bleibt dies weiterhin der kanonistischen Lehre vorbehalten.

Bereits kurz nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil hat H. Schmitz mit seiner Definition den entscheidenden Schritt getan:

«Das Inkardinationsverhältnis ist als Dienst- und Treueverhältnis eigener Prägung anzusprechen, das zwischen einem Kleriker und einem kirchlichen Oberen und dem diesem zugeordneten Klerikerverband besteht»⁴.

Das Inkardinationsverhältnis meint also weder eine ausschließlich territoriale noch disziplinarische Zuordnung⁵, sondern bei der Inkardination geht es wesent-

⁴ H. SCHMITZ, *Fragen des Inkardinationsrechtes*, in *Ecclesia et Ius. Festgabe für A. Scheuermann zum 60. Geburtstag*, hrsg. v. K. Siepen, J. Weitzel, P. Wirth, München 1968, 137-152, 152.

⁵ Bei einigen Kanonisten findet sich weiterhin ein disziplinäres Inkardinationsverständnis. Vgl. G. MAY, *Die Inkardination des Diözesanbischofs. Ein Diskussionsbeitrag*, in *Recht als Heildienst. M. Kaiser zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden, Kollegen und Schülern*, hrsg. v. W. Schulz, Paderborn 1989, 105-114, 105; B. PRIMETSHOFER, *Inkorporation und Inkardination von Ordensklerikern*, in *Scientia canonum. Festgabe für F. Pototschnig zum 65. Geburtstag*, hrsg. v. H. Paarhammer, A. Rinnerthaler, München 1991, 323-338, 334.

lich um die personale Gemeinschaft zwischen dem Ordinarius und den Klerikern seines Inkardinationsverbandes. Die nachkonziliare Kanonistik kann nicht an diesem personalen Inkardinationsverständnis vorbeigehen, weil in ihm die konziliare Auffassung grundgelegt ist. Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Inkardination als eine dauerhafte und personale Bindung zwischen dem Bischof der Teilkirche und den Klerikern seines teilkirchlichen Inkardinationsverbandes zum Wohle des Volkes Gottes bestimmt⁶. Das konziliare Inkardinationsverständnis ist aber unbestreitbar das verbindliche Gestaltungs- und Auslegungsprinzip des neuen Inkardinationsrechtes. Wenn man das konziliare Inkardinationsverständnis zugrunde legt, ergibt sich folgende kanonistische Definition: Die Inkardination meint das personale und dauerhafte Dienst- und Treueverhältnis zwischen dem Bischof der Teilkirche bzw. einem anderen Ordinarius und den Klerikern seines Inkardinationsverbandes zum Nutzen des Gottesvolkes.

2. Das Verbot der «*clerici acephali*»

Der Dreh- und Angelpunkt der inkardinationsrechtlichen Grundnorm ist das Verbot der «*clerici acephali*». Die Gesetzesnorm besteht auf der ausnahmslosen Verbindlichkeit der Inkardinationsbindung, um die Möglichkeit auch nur eines einzigen «*clericus acephalus*»

⁶ Zur Untersuchung des konziliaren Inkardinationsverständnisses verweise ich auf die Veröffentlichung meiner Dissertation *Das Inkardinationsrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung der kodikarischen Normen des CIC und des CCEO aufgrund der konziliaren Lehre*, Würzburg 1996, insb. 1.-3. Kapitel.

auszuschließen. Die Inkardinationsbindung eines jeden Klerikers an seinen Ordinarius und seinen Inkardinationsverband ist für den kirchlichen Gesetzgeber keine bloß zu befolgende Rechtsvorschrift, sondern sie soll dem Nutzen der kirchlichen «communio» und dem Wohl des Gottesvolkes dienen. Es gibt keinen Anlaß, die unbedingte Verbindlichkeit dieses Verbotes in Zweifel zu ziehen⁷. Mit Recht erwartet der kirchliche Gesetzgeber gerade im Hinblick auf die jahrhundertlange Auseinandersetzung der ökumenischen Konzilien und Synoden⁸ über das Verbot des «clericus acephalus» die strikte Befolgung des alten kirchlichen Grundsatzes, daß es keine «clerici acephali seu vagi» geben darf. Um dem Verbot der «clerici acephali» in der Norm des c. 265 CIC größeren Nachdruck zu verleihen, hat der Gesetzgeber den vertrauten Ausdruck «clerici vagi»⁹ um das scheinbar unbedeutende Attribut «acephali» erweitert. Sie akzentuiert den Wortlaut der Rechtsvorschrift im Sinne des personalen Inkardinationsverständnisses als dem Gestaltungsprinzips des Inkardinationsrechtes. Die semantische Bedeutung von

⁷ Nach der Meinung von B. Primetshofer besteht der Gesetzgeber im Fall des aus einer Ordensgemeinschaft entlassenen Klerikers nicht auf der Verbindlichkeit des Verbots. Vgl. B. PRIMETSHOFER, *Inkorporation und Inkardination...* (vgl. Anm. 5), 334; in gleicher Weise M. CONTE A CORONATA, *Institutiones Iuris Canonici ad usum utriusque cleri et scholarum*, Bd. I, Turin 1939², 210.

⁸ Vgl. Concilium Chalcedonense, in MANSI 6, 529-1102, MANSI 7, 1-824, hier: c. 6, in MANSI 7, 375, 385f, 394f; Concilium Tridentinum, in MANSI 33, 1-231, hier: sessio XXI, de ref., c. 2, in MANSI 33, 124f, sessio XXIII, de ref., c. 16, in MANSI 33, 146.

⁹ Vgl. c. 111, §1 CIC/1917; K. MÖRSORF, *Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici*, Paderborn 1937, unveränd. Nachdr. 1967, 120.

«acephalus»¹⁰ prägt den gesamten Ausdruck «clerici acephali seu vagi» und beeinflußt so die Auslegung des c. 265 CIC. Erst das Attribut «acephali» bringt die enge personale Bindung zum Ausdruck, während das Attribut «vagi» eine territoriale Vorstellung erzeugt und an den Ausdruck «clerici vagi» des CIC/1917 erinnert. Das Verbot der «clerici acephali», dessen geschichtliche Ursache in der kirchlichen Praxis der sogenannten «absoluten Ordination» liegt, ist die Folge oder Wirkung des Inkardinationsverhältnisses. Der Gesetzgeber verlangt demnach von jedem Kleriker die feste und personale Bindung an den Ordinarius des Inkardinationsverbandes, so daß es die Situation eines «zeitweilig» ungebundenen Klerikers oder «clericus acephalus» nicht geben kann.

3. *Der Inkardinationsverband als personale Gemeinschaft*

Indem der c. 369 CIC die Partikularkirche als den Teil des in Wort und Sakrament geeinten Gottesvolkes definiert, billigt der Gesetzgeber dem personalen Prinzip konstitutive Bedeutung für die Wesensbestimmung der Partikularkirche und der partikularkirchlichen Erzsatzformen zu¹¹. Die Definition der Teilkirche wiederum beeinflußt die Auffassung vom Inkardinationsverband in einer Weise, daß das «Personalprinzip» ebenfalls für die Definition des Inkardinationsverbandes

¹⁰ Vgl. dazu D. 93 c. 8: «Nulla ratione clerici aut sacerdotes habendi sunt, qui sub nullius episcopi disciplina et providentia gubernantur. Tales enim acephalos, id est sine capite, prisca consuetudo nuncupavit.»; ebs. ISIDOR VON SEVILLA, *De ecclesiasticis officiis* 2,3, in: PL 83, 779.

¹¹ Vgl. cc. 368-371, 372, §1 CIC.

konstitutive Bedeutung erlangt. Der Inkardinationsverband ist also die Gemeinschaft der Kleriker, die zur geistlichen Familie des Diözesanbischofs gehört. Sie bilden mit dem Bischof als ihrem Haupt eine Einheit, die ihre Mitte in der Feier der Eucharistie hat¹².

Außer dem Inkardinationsverband der Partikularkirche nennt der c. 265 CIC den Inkardinationsverband der Personalprälatur und den Inkardinationsverband eines inkardinationsbefugten Instituts des geweihten Lebens¹³ oder einer inkardinationsbefugten Gesellschaft¹⁴. Der Gesetzgeber nutzt hier die verbindende oder trennende Funktion der Konjunktionen «vel» und «aut»¹⁵, um den teilkirchlichen Inkardinationsverband von den Inkardinationsverbänden der konsoziativen Einrichtungen abzusetzen. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Mitgliedern der verschiedenen Inkardinationsverbände lassen sich mittels der Kriterien

¹² Die Feier der Eucharistie ist die Mitte der kirchlichen «communio». Dieses Verständnis der kirchlichen Wirklichkeit hat L. Gerosa in seinem Lehrbuch zugrundegelgt. Vgl. CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDELI, *Litterae ad Catholicæ Ecclesiæ episcopos de aliquibus aspectibus Ecclesiæ prout est communio*, in AAS 85 (1993) 838-858, 846f; L. GEROSA, *Das Recht der Kirche*, Paderborn 1995, 159-304.

¹³ Unter der Bezeichnung «Institut des geweihten Lebens» versteht man eine Ordensgemeinschaft oder ein Säkularinstitut. Ordensgemeinschaften sind regulär inkardinationsbefugt, Säkularinstitute nur ausnahmsweise. Vgl. cc. 573, 607 i.V.m. c. 266, §2, c. 710 i.V.m. c. 266, §3 CIC.

¹⁴ Der Begriff «Gesellschaft» meint hier eine Gesellschaft des apostolischen Lebens. Nur eine klerikale Gesellschaft des apostolischen Lebens ist regulär inkardinationsbefugt. Vgl. c. 731 i.V.m. c. 266, §2 CIC.

¹⁵ Die Konjunktion «aut» verbindet im wesentlichen ungleiche Begriffe. Die semantische Bedeutung von «vel» überläßt die Unterscheidung der Begriffe der subjektiven Einschätzung.

«Weltgeistlicher», «Ordensgeistlicher», «Bindung an das Haupt einer Teilkirche», «Gemeinschaftsleben» und «Verpflichtung zu den evangelischen Räten» erstellen, so daß mit Hilfe dieser Merkmale auch Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Inkardinationsverbände erfaßt werden können. Weltgeistliche Kleriker gehören entweder einem partikularkirchlichen Inkardinationsverband oder dem Inkardinationsverband einer Personalprälatur, einer inkardinationsbefugten Gesellschaft des apostolischen Lebens oder eines inkardinationsbefugten Säkularinstituts an. Ordensgeistliche Kleriker hingegen gehören zum Inkardinationsverband eines Instituts des geweihten Lebens, das seine Mitglieder zum Gemeinschaftsleben und zum Gelübde der evangelischen Räten verpflichtet.

II. Die Eingliederung in ein Institut des geweihten Lebens oder in eine Gesellschaft des apostolischen Lebens

1. Die Korrelation von Weihe und Inkardination

Der c. 266, §§1-3 legt die Modalitäten fest, durch die ein Kandidat in einen Inkardinationsverband eingliedert wird. Der Akt der «originären» Inkardination ist an den Empfang der Diakonenweihe gebunden¹⁶. Während die Weihe die sakramentale Befähigung zum kirchlichen Dienstamt verleiht, bewirkt die Inkardination die personale Bindung an den Bischof der Teilkir-

¹⁶ Die «originäre» Inkardination meint die Aufnahme des Klerikers in einen Inkardinationsverband durch den Empfang der Diakonenweihe, die «derivate» Inkardination hingegen meint die Aufnahme eines in einen Inkardinationsverband eingegliederten Klerikers in einen anderen Inkardinationsverband.

che oder an einen anderen Ordinarius und die Aufnahme in seinen Inkardinationsverband. Der Normensinn des Kanons bindet die Diakonenweihe und die Inkardination in solcher Weise aneinander, daß der Empfang des graduell gestuften Ordo-Sakramentes und die Zugehörigkeit zu einem Inkardinationsverband sich wechselseitig bedingen. Deshalb ist die personale Inkardinationsbindung des Klerikers an den Ordinarius des Inkardinationsverbandes so dauerhaft. Sie kann nur durch den Verlust des klerikalen Standes oder durch die Umgliederung des Klerikers endgültig beendet werden.

2. «Inkardinationsbefugnis» und «Urcharisma» in den *Instituten des geweihten Lebens*

Der c. 266, §2 CIC¹⁷ regelt die Aufnahme in den Inkardinationsverband eines Ordensinstituts oder einer klerikalen Gesellschaften des apostolischen Lebens. Der Gesetzgeber hat diese unterschiedlichen Formen kirchlicher Lebensverbände hier wegen ihrer verbandseigenen Inkardinationsbefugnis einander zugeordnet. Dennoch empfiehlt es sich, über die Inkardinationsbefugnis der Ordensgemeinschaften bzw. der klerikalen Gesellschaften des apostolischen Lebens voneinander getrennt zu handeln¹⁸. Nach dem Wortlaut der Norm er-

¹⁷ Der c. 266, §2 CIC lautet: «Sodalis in instituto religioso a votis perpetuis professus aut societati clericali vitae apostolicae definitive incorporatus, per receptum diaconatum incardinatur tamquam clericus eidem instituto aut societati, nisi ad societatis quod attinet ferant constitutiones».

¹⁸ Die Ausführungen über die Ordensinstitute gelten entsprechend für ein Säkularinstitut, sofern es Inkardinationsbefugnis besitzt und einen eigenen Inkardinationsverband bildet.

folgt die Aufnahme in den ordensgeistlichen Inkardinationsverband durch die Diakonenweihe. Grundsätzlich sind alle männlichen Ordensinstitute befugt, ihre durch die ewigen Gelübde inkorporierten Mitglieder mit dem Empfang der Diakonenweihe als Kleriker in den Inkardinationsverband des eigenen Instituts zu inkardिनieren. Aufgrund der «temporal-sukzessiven Relation» von Inkorporation und Inkardination hat der Gesetzgeber dabei die Fürsorgepflicht für das klerikale Mitglied eines Ordensverbandes so geregelt, daß die wirtschaftliche und soziale Betreuung des klerikalen Mitglieds bereits durch das Inkorporationsverhältnis geregelt ist¹⁹. Durch die Inkardination sind die Kleriker personal an den priesterlichen Verbandsoberen ihrer Ordensgemeinschaft gebunden, sofern er die ordensinterne Stellung mit der Funktion eines Verbandsobers nach Maßgabe des c. 134, §1 CIC in sich vereinigt²⁰. Wenn ein Orden selbst keinen eigenen Verbandsobers hat, ist seine Inkardinationsbefugnis rechtlich nicht ohne Probleme. Die Kleriker sind dann in den Inkardinationsverband ihres Instituts formal durch einen «Inkardinationsordinarius» eingegliedert.

Jeder Ordensverband ist zwar nach den Normen des CIC inkardinationsbefugt, aber nicht jeder Verbandsobere ist selbst der «Inkardinationsordinarius» für die Kleriker seines Instituts. Allein die Verbandsobers der klerikalen Institute päpstlichen Rechts ha-

¹⁹ Vgl. c. 670 CIC; R. HENSELER, *Volk Gottes: Ordensrecht*, in *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz*, hrsg. v. K. Lüdicke, Essen 1985ff (Loseblattwerk: Stand 24 Erg. Lfg.), 670, 1-6.

²⁰ Verbandsobers sind die höheren Oberen klerikaler Verbände päpstlichen Rechts. Vgl. cc. 134, §1, 596, §1, 620 CIC.

ben die Stellung eines Verbandsobherhirten und sind persönlich inkardinationsbefugt²¹. Nur diese Ordensoberen sind nach Maßgabe des c. 1019, §1 CIC mit der kanonischen Berechtigung ausgestattet, das erforderliche Weiheentlaßschreiben auszustellen. Um ein Ordensmitglied zu den Weihen zu führen und in den Inkardinationsverband seines Instituts einzugliedern, erstellt der Verbandsobherhirte das Weiheentlaßschreiben, das inhaltlich die Eignung des Kandidaten belegt und die endgültige Aufnahme in das Ordensinstitut bestätigt. Er richtet das Weiheentlaßschreiben an einen geweihten Bischof, der in «communio» mit dem Apostolischen Stuhl steht und somit berechtigt ist, die Weihe zu spenden²².

Weil nur die Verbandsobheren der klerikalen Institute päpstlichen Rechts Verbandsobherhirten sind, können alle laikalen Ordensinstitute bzw. klerikalen Ordensverbände diözesanen Rechts dieses Verfahren nicht nutzen²³. Sie haben keinen Verbandsobherhirten, an den ihre klerikalen Mitglieder durch die Inkardination personal gebunden sind. Also ist hier die Funktion des «Inkardinationsordinarius» im Blick auf das personale Inkardinationsverständnis zu prüfen. Entsprechend dem c. 1019, §2 CIC liegt das Recht der Weihespendung beim zuständigen Bischof der Teilkirche, der so

²¹ Vgl. c. 596, §1 CIC.

²² Vgl. cc. 1021, 1022, 1052, §2 i.V.m. cc. 1050, 1051 CIC.

²³ Man unterscheidet die klerikalen und laikalen Ordensinstitute durch die Ausrichtung, Zielsetzung und Leitung des Instituts, wie es das Gründercharisma vorgesehen hat. Klerikale Institute unterstehen einem klerikalen Leiter, laikale Institute einem Laien oder einem Kleriker. Die Ordensinstitute sind entweder päpstlichen oder diözesanen Rechts. Vgl. cc. 588, §§2-3, 589, 591, 593, 594, 595, §1 CIC.

folgerichtig bei diesen Ordensverbänden die Funktion des «Inkardinationsordinarius» übernimmt. Der höhere Obere des Ordensverbandes ist aufgrund der im Inkorporationsverhältnis begründeten Fürsorgepflicht ebenso in das Inkardinationsverhältnis einbezogen. Diese rechtlich ungeklärte Situation hat in der Kanonistik dazu geführt, das klerikale Ordensmitglied ohne eigenen Verbandsoberrhirten als «clericus bicephalus» zu bezeichnen. Deshalb hat H. Schmitz dem Gesetzgeber sogar vorgeschlagen, die Inkardinationsbefugnis der Ordensverbände grundsätzlich daran zu binden, daß ihre Oberen zugleich Ordinarien im Sinne des c. 134, §1 CIC sind²⁴.

Ohne Zweifel hat man es bisher aber unterlassen, die rechtliche Bedeutung des Urcharismas in die Klärung dieser Frage einzubinden. Die Funktion des für die Weihe zuständigen Bischofs als «Inkardinationsordinarius» der ordensgeistlichen Inkardinationsverbände ohne eigenen Verbandsoberrhirten ist kein Indiz für ein verfassungsrechtliches Problem, sondern eher ein Beweis dafür, daß sich das «Urcharisma» nicht der rechtlichen Wertung entzieht²⁵. Vielmehr ist die elementare Bedeutung des Urcharismas für die

²⁴ Vgl. H. SCHMITZ, *Die Inkardination im Hinblick auf die konsoziativen Strukturen*, in *Akten des VI. Internationalen Kongresses für kanonisches Recht* (vgl. Anm. 1), 701-720, 713f.

²⁵ Während der Kodexreform war der Begriff «Charisma» ein fester Bestandteil in den Regelungen über die Institute des geweihten Lebens. Erst nach dem Schema von 1982 wurde er gestrichen. Vgl. cc. 506, 516, §3, 557, §1, 634, 642, §1, 643, §3, 648, §§1-2 Schema CIC 1980; cc. 580, 590, §3, 631, §1, 708, 716, §1, 717, §3, 722, §§1-2 Schema CIC 1982; dazu auch E. CORECCO, *Aspekte der Rezeption des Vaticanum II im neuen Codex Iuris Canonici*, in: E. CORECCO, *Ordinatio Fidei* (vgl. Anm. 1), 109-157, 126f; L. GEROSA, *Charisma und Recht* (vgl. Anm. 1), 226-228.

kirchlichen Lebensverbände in der Kirche nicht umstritten, sondern anerkannt²⁶. Das Urcharisma einer kirchlichen Gemeinschaft trägt immer zum Aufbau der kirchlichen «communio» bei und wirkt zudem vielfältig mit der «sacra potestas» zusammen²⁷. Diese Tatsache allein weist darauf hin, daß die vereinigende Kraft des Urcharismas bei der Inkardination der Kleriker in den Inkardinationsverband der Ordensgemeinschaft ohne eigenen Verbandsobherhirten «eine echte Interaktion zwischen Person und Gemeinschaft»²⁸ zustande bringt. Das Urcharisma als das prägende Element einer Ordensgemeinschaft wirkt material in das Inkardinationsverhältnis des Klerikers hinein und bindet ihn auch im Sinne des personalen Inkardinationsverständ-

²⁶ So spricht die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute in ihrer grundlegenden Verlautbarung zum Ordensleben an vielen Stellen vom «Charisma» bzw. «Gründungscharisma» der Institute. Vgl. KONGREGATION FÜR DIE ORDENSLEUTE UND SÄKULARINSTITUTE, *Wesentliche Elemente der Lehre der Kirche über das Ordensleben im Hinblick auf die apostolisch tätigen Institute*, nn. 1, 25, 27, 37, 41, 45, 46, in *Ordens-Korrespondenz* 25 (1984) 143-169; ebs. KONGREGATION FÜR DIE INSTITUTE DES GEWEIHTEN LEBENS UND DIE GESELLSCHAFTEN DES APOSTOLISCHEN LEBENS, *Das brüderliche und schwesterliche Leben in Gemeinschaft, Congregavit nos in unum Christi amor* vom 2.2.1994, in *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles* 116, hrsg. v. Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1994, 41f.

²⁷ Vgl. UNION DER GENERALOBEREN, *Gottgeweihtes Leben heute: Charismen in der Kirche für die Welt*. Internationaler Kongreß Rom, 22.-27. November 1993, Schlußdokument, in *Arbeitshilfen* 120, hrsg. v. Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1993, 7-19; L. GEROSA, *Charisma und Recht* (vgl. Anm. 1), 204-229, 249-252, 261-265; G. GHIRLANDA, *Quaestiones de christifidelium consociationibus non solutae*, in *Periodica* 80 (1991) 523-558, 550f.

²⁸ L. GEROSA, *Charisma und Recht* (vgl. Anm. 1), 222.

nisses an seinen Inkardinationsverband²⁹. Im Sinne des personalen Inkardinationsverständnisses gliedert der für die Weihe zuständige Diözesanbischof durch den Akt der Inkardination den Ordenskleriker nicht in den Inkardinationsverband seiner Teilkirche ein, sondern formal in den Inkardinationsverband des Ordens³⁰. Auch der Ordensobere hat eine formale Funktion, weil seine Verantwortlichkeit für das Inkardinationsverhältnis des klerikalen Mitglieds von dem Inkorporationsverhältnis und somit material vom Urcharisma des Ordens bestimmt wird. Hier kommt die Gestaltungskraft des Urcharismas deutlich zur Geltung. Der Kleriker ist durch den Akt der Inkardination in den Inkardinationsverband seiner konsoziativen Einrichtung inkardiniert und durch die Vereinigungskraft des Urcharismas material an seinen Inkardinationsverband gebunden.

Zusammenfassung der Ergebnisse: Bei dem Inkardinationsverband einer Ordensgemeinschaft ohne eigenen Verbandsobherhirten handelt es sich sowohl um einen vollständigen als auch um einen personalen Inkardinationsverband. Seine klerikalen Mitglieder sind im Sinne des konziliaren Inkardinationsverständnisses personal in den Inkardinationsverband ihrer Ordensgemeinschaft eingegliedert und ihm verpflichtet. Das Ur-

²⁹ Das Urcharisma einer klerikalen Missionsgesellschaft ist nach der Meinung von O. Stoffel für das Inkardinationsverhältnis ihrer Mitglieder ausschlaggebend. Dies ist grundsätzlich auf andere kirchliche Lebensverbände übertragbar. Vgl. O. STOFFEL, *Die «doppelte Inkardination»* (vgl. Anm. 2), 547f.

³⁰ Dennoch kann man nicht von einer nur nominellen Funktion des Bischofs sprechen, die der Stellung eines «Titularoberhirten» ähnelt. Vgl. W. AYMANS, K. MÖRSDORF, *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex iuris canonici*, Bd. I, Paderborn 1991¹³, 421, insb. Fußn. 51.

charisma des Ordens wirkt als ein prägendes Merkmal material in das Inkardinationsverhältnis der klerikalen Mitglieder und in ihren Dienst für das Volk Gottes hinein. In diesem Sinne ist der rechtliche Status der Inkardinationsverbände der Orden ohne eigene Verbands- oberhirten zu regeln. Deshalb sollte der Gesetzgeber dem zuständigen Diözesanbischof in seiner Funktion als Inkardinationsordinarius empfehlen, mit dem Ordensoberen und dem inkardinierten Ordensmitglied eine Vereinbarung zu treffen, die der materialen Bedeutung des Urcharismas für den Inkardinationsverband einer Ordensgemeinschaft gerecht wird³¹.

Es stellt sich nun die Frage, ob das Urcharisma über diese Bedeutung für den ordensgeistlichen Inkardinationsverband hinaus bei der Eingliederung eines Klerikers in den Inkardinationsverband einer Gesellschaft des apostolischen Lebens eine andere inkardinationsrechtliche Funktion übernimmt.

3. Die inkardinationsrechtliche Bedeutung des Urcharismas in den Gesellschaften des apostolischen Lebens

Wie es der c. 266, §2 CIC vorschreibt, werden die endgültig inkorporierten Mitglieder einer klerikalen Gesellschaft des apostolischen Lebens durch die Diakonenweihe regulär in ihre Gesellschaft eingegliedert, so daß der Inkorporationsverband zugleich der Inkardinationsverband ist. Die Formulierung «incardinatur

³¹ Bei den klerikalen Missionsgesellschaften sind beispielsweise die als «Inkardinationsstatut» bezeichneten Vereinbarungen zwischen den Gesellschaften und den Teilkirchen üblich. Vgl. O. STOFFEL, *Die «doppelte Inkardination»* (vgl. Anm. 2), 551-554.

tamquam clericus» bezieht sich nämlich gleichermaßen auf eine klerikale Gesellschaft des apostolischen Lebens wie auf ein Ordensinstitut. Die Kleriker einer klerikalen Gesellschaft des apostolischen Lebens sind durch die Inkardination personal an ihren Verbandsoberen gebunden, sofern der Verbandsobere ausführende Leitungsgewalt besitzt und persönlich inkardinationsbefugt ist. Dies ist wie bei den Ordensinstituten den Verbandsoberen der Gesellschaften päpstlichen Rechts vorbehalten³². Um ein Mitglied einer Gesellschaft des apostolischen Lebens zu den Weihen zu führen und in den Inkardinationsverband seiner Gesellschaft einzugliedern, richtet der Verbandsoberhirte einer klerikalen Gesellschaft päpstlichen Rechts das Weiheentlaßschreiben nach Maßgabe des c. 736, §2 CIC an den zuständigen Bischof, der die Weihespendung vornehmen soll³³. Wenn eine Gesellschaft des apostolischen Lebens keinen eigenen Verbandsoberhirten hat, besteht die verfassungsrechtlich vergleichbare Situation wie bei den Ordensgemeinschaften. Dementsprechend darf man hier wie bei den Ordensinstituten ohne eigenen Verbandsoberhirten von folgendem ausgehen: Bei dem Inkardinationsverband einer Gesellschaft des apostolischen Lebens ohne eigenen Verbandsoberhirten handelt es sich sowohl um einen eigenständigen als auch um einen vollständigen Inkardinationsverband. Durch die Bindung an das Urcharisma sind die klerikalen Mitglieder der Gesellschaft material in ihren Inkardinationsverband eingebunden und ihm im Sinne des konziliaren Inkardinationsverständnisses personal verpflichtet.

³² Vgl. c. 731, c. 732 i.V.m. cc. 587-589, 596 §2 CIC.

³³ Vgl. c. 736 §2 i.V.m. c. 1016 CIC.

Der c. 266, §2 CIC gestattet aber entsprechend der Klausel «nisi ad societates quod attinet aliter ferant constitutiones» den klerikalen Gesellschaften des apostolischen Lebens, auf einen eigenen Inkardinationsverband zu verzichten³⁴. Eine klerikale Gesellschaft kann also aufgrund ihrer Konstitutionen, ihre Mitglieder in den Inkardinationsverband einer Teilkirche eingliedern³⁵. Wenn eine klerikale Gesellschaft des apostolischen Lebens keinen eigenen Inkardinationsverband bildet, sind ihre Kleriker ebenso wie die klerikalen Mitglieder einer laikalen Gesellschaft in dem Inkardinationsverband der zuständigen Teilkirche inkardiniert. Durch die Aufnahme in den teilkirchlichen Inkardinationsverband sind die klerikalen Mitglieder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens dem Bischof der Teilkirche zugeordnet. H. Schmitz spricht hier von einer «fiktiven Inkardination»³⁶. Die sogenannte «fiktive Inkardination» beschreibt seiner Ansicht nach die Situation des Klerikers, der zum teilkirchlichen Inkardinationsverband gehöre, aber keine dienstliche Tätigkeit für den Bischof in der Teilkirche ausübe. Auch einige Gesellschaften des apostolischen Lebens teilen die Bedenken, da nur eine nominelle Beziehung der Kleriker zum Diözesanbischof bestehe und die Bindung an das Charisma der Gesellschaft beeinträchtigt werden könne³⁷. Die Zugehörigkeit

³⁴ Vgl. c. 736, §1 CIC.

³⁵ Die nachfolgenden Ausführungen gelten entsprechend für die klerikalen Mitglieder eines Säkularinstituts, die dem Inkardinationsverband einer Teilkirche angehören. Vgl. c. 266, §3 CIC.

³⁶ O. Stoffel hält den Ausdruck «fiktive Inkardination» für disqualifizierend. Vgl. H. SCHMITZ, *Die Inkardination...* (vgl. Anm. 24), 714f; O. STOFFEL, *Die «doppelte Inkardination»* (vgl. Anm. 2).

³⁷ Vgl. J. BEYER, *Quaesita et dubia de societatis vitae apostolicae solvenda*, in *Periodica* 76 (1987) 447-495, 491f; O. STOFFEL, *Die «doppelte Inkardination»* (vgl. Anm. 2), 554f.

der klerikalen Mitglieder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens zum teilkirchlichen Inkardinationsverband muß sich aber nicht nachteilig auf ihre besondere apostolische Sendung und das Urcharisma der Gesellschaft auswirken³⁸. Die Aufnahme der Mitglieder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens in den teilkirchlichen Inkardinationsverband setzt nämlich theologisch wie rechtlich voraus, daß der Bischof der Teilkirche das Apostolat der Gesellschaft unterstützt und mit dem Dienst der klerikalen Mitglieder der Gesellschaft auch außerhalb seiner Diözese einverstanden ist. Folglich ist das spezifische Apostolat der klerikalen Mitgliedern einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, die in den teilkirchlichen Inkardinationsverband eingegliedert sind, ein wesentliches Merkmal des Inkardinationsverhältnisses und ist in seine rechtliche Ausgestaltung aufzunehmen. Das Inkardinationsverhältnis zwischen dem Bischof und den in seiner Teilkirche inkardinierten Klerikern einer Gesellschaft des apostolischen Lebens ist so zu regeln, daß die Bindung der Kleriker an das Urcharisma der Gesellschaft nicht beeinträchtigt wird. Dies kann entweder generell in die Konstitution der Gesellschaft oder in eine spezielle Vereinbarung mit dem Diözesanbischof aufgenommen sein³⁹. Wenn also eine Gesellschaft des apostolischen Lebens ihrem Urcharisma entsprechend und in Übereinstimmung mit dem zuständigen Diözesanbischof ihre klerikalen Mitglieder in den teilkirchlichen Inkardinationsverband eingliedern läßt, besteht keinesfalls die Gefahr, daß es sich um ein

³⁸ Vgl. cc. 731, §§1-2, 737, 740 i.V.m. c. 732, §2 CIC.

³⁹ Vgl. c. 738, §3 CIC; O. STOFFEL, *Die «doppelte Inkardination»* (vgl. Anm. 2), 551-554; H. SOCHA, *Die Gesellschaften des apostolischen Lebens im neuen Kirchenrecht*, in *Archiv für Katholisches Kirchenrecht* 151 (1983) 76-106, 100.

«fiktives» Inkardinationsverhältnis handelt. Die Kleriker der Gesellschaft des apostolischen Lebens haben eine «echte» Inkardinationsbindung an den Diözesanbischof, weil die vereinigende Kraft des Urcharismas material in das Inkardinationsverhältnis hineinwirkt und zum Aufbau der kirchlichen «communio» beiträgt⁴⁰.

Wenn der vereinigenden Kraft des Urcharismas in einer Ordensgemeinschaft oder in einer Gesellschaft des apostolischen Lebens diese inkardinationsrechtliche Bedeutung zukommt, dann ist auch bei der Umgliederung eines Klerikers eines kirchlichen Lebensverbandes die Funktion des Urcharismas zu berücksichtigen.

III. Der Austritt eines klerikalen Mitglieds aus seinem kirchlichen Lebensverband und die Folgen für das Inkardinationsverhältnis

Die Umliederung des klerikalen Mitglieds eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens in einen teilkirchlichen Inkardinationsverband ist eine «gesetzliche» Umgliederung nach Maßgabe des c. 268, §2 CIC⁴¹. Das Verfahren ist sowohl für den Kleriker eines teilkirchlichen Inkardinationsverbandes als auch für den Kleriker einer konsoziativen Einrichtung vorgesehen. Dennoch hat die Umgliederung des Klerikers eines kirchlichen Le-

⁴⁰ Vgl. G. GHIRLANDA, *Quaestiones...* (vgl. Anm. 27), 551.

⁴¹ Die Norm des c. 268, §2 CIC gilt ebenso für die Umkardination des Klerikers einer Personalprälaten in den diözesanen Inkardinationsverband. Vgl. dazu auch Codex iuris particularis Operis Dei (=CIPOD), n. 35, in A. DE FUENMAYOR, V. GÓMEZ-IGLESIAS, J.L. ILLANES, *Die Prälaten Opus Dei. Zur Rechtsgeschichte eines Charismas. Darstellung, Dokumente, Statuten*, Essen 1994, 648-679.

bensverbandes ihre eigenen Gesetzmäßigkeiten. Denn sie betrifft nicht nur das Inkardinationsverhältnis, sondern auch das Inkorporationsverhältnis des Klerikers.

Sofern dem Kleriker einer konsoziativen Einrichtung die Säkularisation gewährt und er gleichzeitig endgültig in einen teilkirchlichen Inkardinationsverband aufgenommen ist, tritt mit der «derivaten» Inkardination bzw. der Umgliederung seine Exkardination aus dem Inkardinationsverband der konsoziativen Einrichtung in Kraft⁴². Dies gilt in ähnlicher Weise für den probeweise in eine Teilkirche aufgenommenen Kleriker, der nach Ablauf der fünfjährigen Probezeit gesetzlich in den teilkirchlichen Inkardinationsverband eingegliedert und somit aus dem Inkardinationsverband der konsoziativen Einrichtung ausgegliedert ist⁴³. Jedoch während seiner Probezeit in der Teilkirche gehört er weiterhin zum Inkardinationsverband seiner konsoziativen Einrichtung. Nach der Meinung von B. Primetshofer hängt das aber davon ab, daß dem Kleriker für die Probezeit nur die Exklausurierung gewährt ist, andernfalls sei das Inkardinationsverhältnis beendet, selbst wenn die Aufnahme in den teilkirchlichen Inkardinationsverband noch nicht erfolgt sei⁴⁴. Dagegen spricht grundsätzlich zweierlei: 1. Im analogen Verfahren der Umgliederung aus einer Teilkirche in den Inkardinationsverband einer konsoziativen Einrichtung bleibt der Kleriker während seines Noviziats und seiner zeitlichen Inkorporation dem teilkirchlichen Inkardinationsverband verbunden. 2. Das «Inkardinations-

⁴² Vgl. c. 267, §2 CIC; n. 35 CIPOD.

⁴³ Vgl. c. 268, §2 i.V.m. c. 693 CIC; n. 35 CIPOD.

⁴⁴ Vgl. cc. 686 nn. 1 u. 3, 687 CIC; B. PRIMETSHOFER, *Inkorporation und Inkardination...* (vgl. Anm. 5), 330f.

statut» der Gesellschaften des apostolischen Lebens sieht die umfassende Verantwortlichkeit einer Gesellschaft für einen ausscheidenden Kleriker vor. Sie erlischt erst mit der Übernahme des Klerikers durch einen Diözesanbischof oder mit seiner Laisierung⁴⁵.

Während c. 693 CIC beim Akt der Säkularisation eines Klerikers die Alternative der sofortigen oder probeweisen Aufnahme in den teilkirchlichen Inkardinationsverband zuläßt, ist die probeweise Aufnahme des Klerikers in den teilkirchlichen Inkardinationsverband durch einen «Episcopus benevolus» vorgeschrieben, wenn ein Institut oder eine Gesellschaft den Kleriker entlassen hat. Der entlassene Kleriker muß sich den Bischof selbst suchen, der ihn probeweise aufnimmt oder wenigstens die Ausübung der heiligen Weihen gestattet, die ihm ansonsten untersagt ist⁴⁶. Die Entlassung eines klerikalen Mitglieds aus einem kirchlichen Lebensverband bedeutet für den betroffenen Kleriker wie für den Lebensverband eine schwere Entscheidung und ist die folgenschwerste Maßnahme, die der Kodex der lateinischen Kirche und das Eigenrecht der kirchlichen Verbänden vorsieht. Sie hebt mit sofortiger Wirkung die Inkorporation und Bindung an das Institut oder die Gesellschaft auf. Dennoch beendet die Entlassung aus dem kirchlichen Lebensverband nicht das Inkardinationsverhältnis des Klerikers. Die Auflösung des Inkorporationsverhältnisses kann nicht ohne Auswirkungen auf das Inkardinationsverhältnis bleiben. Darüber besteht kein Zweifel. Die Vereinigungskraft des Urcharismas prägt nicht nur formal wie material

⁴⁵ Vgl. O. STOFFEL, *Die «doppelte Inkardination»* (vgl. Anm. 2), 554.

⁴⁶ Vgl. cc. 701, 729, 746 CIC; ferner n. 35 CIPOD.

das Inkorporationsverhältnis, sondern sie wirkt auch material in das Inkardinationsverhältnis hinein. Mit der Entlassung löst sich formal wie material die Bindung des klerikalen Mitglieds an das Urcharisma des kirchlichen Lebensverbandes auf und beendet seine weitere Mitarbeit am Aufbau der «communio» des Verbandes. Damit ist zwar dem Inkardinationsverhältnis material eine wesentliche Grundlage entzogen, aber es ist keineswegs beendet, weil die Inkardination zusammen mit dem Weihesakrament zur Ausübung der kirchlichen «munera» befähigt und weil die Mitarbeit am Aufbau der «communio» des Volkes Gottes über den spezifischen Zweck eines kirchlichen Lebensverbandes hinausreicht. Daß der Kleriker seine Entlassung durch schwere Verstöße gegen die «communio» seines Verbandes verursacht hat, respektiert der Gesetzgeber, indem er den entlassenen Kleriker formal von der Ausübung der kirchlichen «munera» suspendiert⁴⁷. Dies kommt jedoch weder einer Entlassung aus den klerikalen Stand gleich noch einer Exkardination aus dem Inkardinationsverband. Da die Entlassung aus einer konsoziativen Einrichtung auch aus Gründen erfolgen kann, die den Verlust des klerikalen Standes nicht unbedingt nach sich ziehen⁴⁸, kann man auch in dieser Hinsicht kein zeitlich oder sogar ursächlich bedingendes Verhältnis zwischen der Entlassung und der Exkardination annehmen. Sofern der aus einer konsoziativen Einrichtung entlassene Kleriker keinen «Episcopus benevolus» findet, zieht die Entlassung für den Kleriker in der kirchlichen Rechtspraxis häufig den Verlust des klerikalen Standes nach sich, keinesfalls

⁴⁷ Vgl. c. 701 CIC.

⁴⁸ Vgl. cc. 694-696, 1364, §1, 1394, §1, 1395 CIC.

aber eine wirksame Exkardination⁴⁹. Weil der Gesetzgeber die Auswirkungen der Entlassung auf das Inkardinationsverhältnis eines klerikalen Mitglieds im CIC nicht ausdrücklich regelt, ist er für die dadurch bedingte Rechtsunsicherheit mitverantwortlich. Das kann aber kein Anlaß zu der Vermutung sein, daß der Gesetzgeber in einem so schwerwiegenden Fall wie dem Akt der Entlassung aus einem kirchlichen Lebensverband einen Verstoß gegen das Verbot des «clericus acephalus» gestattet. Seine unbeugsame Haltung bestätigen die strengen Maßnahmen gegen den «clericus acephalus» auf den ökumenischen Konzilien und Synoden⁵⁰.

Wenn nach der Meinung von B. Primetshofer ein entlassener Kleriker aus dem Inkardinationsverband seiner konsoziativen Einrichtung ausscheiden kann, sogar ohne in einen anderen Inkardinationsverband eingegliedert zu sein⁵¹, liegt das nicht zuletzt an seiner Auffassung von der Funktion des Inkardinationsverhältnisses, nämlich die disziplinäre Verantwortlichkeit für den Kleriker zu regeln. Mit der Entlassung und dem Verlust der Inkorporationsbindung ist seiner Ansicht nach die Beziehung des kirchlichen Lebensverbandes zu seinem entlassenen Kleriker beendet. Nach Maßgabe des c. 702, §2 CIC erwartet der Gesetzgeber aber entsprechend dem Grundsatz der Billigkeit und evangelischen Liebe von einer konsoziativen Einrichtung Fürsorge und Verantwortung für ihr entlassenes Mit-

⁴⁹ Die Exkardination ist nur wirksam, wenn die Inkardination in einen anderen Inkardinationsverband erfolgt ist. Vgl. cc. 267, §2, 268 CIC.

⁵⁰ Vgl. Anm. 8.

⁵¹ Vgl. B. PRIMETSHOFER, *Inkorporation und Inkardination...* (vgl. Anm. 5), 332, 334f.

glied⁵². Auch aus der Sicht dieses Grundsatzes ist der kirchliche Lebensverband nicht frei von der Zuständigkeit für einen entlassenen Kleriker. Er gehört weiter zum Inkardinationsverband der konsoziativen Einrichtung, und zwar solange er weder in einen anderen Inkardinationsverband aufgenommen noch aus dem Klerikerstand ausgeschieden ist. Nur wenn die Entlassung eines klerikalen Mitglieds aus einer konsoziativen Einrichtung den Verlust des klerikalen Standes nach sich zieht, ist die Inkardinationsbindung tatsächlich gelöst. Deshalb kann man selbst im Falle des aus seinem kirchlichen Lebensverband entlassenen Klerikers solange von einer Bindung des Klerikers an den Inkardinationsverband seiner konsoziativen Einrichtung sprechen, bis seine Situation endgültig geklärt ist.

Schluß

Die hier dargelegten kanonistischen Erwägungen zum Verhältnis von Inkardination und Urcharisma sind von der Voraussetzung ausgegangen, daß sich das Urcharisma als konstitutives Element wesentlich auf die «communio» eines kirchlichen Lebensverbandes auswirkt. Insofern prägt die Vereinigungskraft des Urcharismas nicht nur die Inkorporationsbindung aller Mitglieder eines kirchlichen Lebensverbandes, sondern sie wirkt auch in die Inkardinationsbindung der klerikalen Mitglieder hinein. Weder bei der Aufnahme eines Klerikers in den Inkardinationsverband seiner konsoziati-

⁵² Auch wenn sich aus dem Grundsatz der Billigkeit kein einklagbarer Rechtsanspruch ableitet, ist dem Gesetzgeber an der Fürsorge für das entlassene Mitglied gelegen. Die Fürsorge für das klerikale Mitglied muß aber aufgrund der Inkardinationsbindung umfassender sein als für das laikale Mitglied.

ven Vereinigung noch beim Ausscheiden eines Klerikers aus seinem kirchlichen Lebensverband kann man an der Gestaltungskraft des Urcharismas vorbeigehen. Wenn man diese inkardinationsrechtliche Bedeutung des Urcharismas bei der rechtlichen Ausgestaltung der Inkardinationsbefugnis kirchlicher Lebensverbände würdigte, ließen sich, wie es die Untersuchung auch gezeigt hat, sinnvolle Lösungen für bislang ungeklärte Fragen des Inkardinationsrechtes finden.

Aus den Ergebnissen der Untersuchung kann man diese Folgerung ziehen: Das Urcharisma ist als Quelle von Rechten und Pflichten des Inkardinationsrechtes anzuerkennen und dementsprechend in das Inkardinationsverhältnis der Kleriker kirchlicher Vereinigungsformen einzubeziehen.

JOACHIM STEINBACH